

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4 jährig 3 Kr. | Nr. 12. | JANÓW, am 18. November 1917.

1. An die Bevölkerung des Kreises Janów!

Auf Verfügung des Chefs des Generalstabes wurde ich in eine exponierte Stellung nach Lemberg berufen, muß demnach aus dem mir lieb gewordenen Kreise Janów scheiden.

Als ich das Kreiskommando übernahm, war es mein erstes Bestreben, nach Möglichkeit die Interessen des Kreises zu wahren, der Bevölkerung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen u. Institutionen zu schaffen, welche zum Nutzen und Gedeihen des Kreises erforderlich sind.

Durch die Verwendung unseres hochverehrten Gouverneurs, Sr. Excellenz des Grafen Szeptycki, ist es mir gelungen, den Straßenbau Polichna-Janów in Gang zu bringen.

In den schwierigsten Zeiten hat der Kreis tapfer durchgehalten, wir waren imstande denselben klaglos zu approvisionieren und dies alles konnte nur eintreten, als die Bevölkerung opferfreudig und willig allen Anforderungen des Kreiskommandos entsprochen hat.

Ich danke der gesamten Bevölkerung, dem Großgrundbesitze, der hochwürdigen Geistlichkeit, allen Bürgern u. Bauern ohne Unterschied für das Vertrauen, welches man mir entgegenbrachte; ich danke dem gesamten Kreise für sein loyales Verhalten.

Schwer wird es mir, von dem mir lieb gewordenen Kreise zu scheiden, doch die Berufung auf einen höheren Dienstposten macht dieses Scheiden zur unabweislichen Notwendigkeit.

Ich rufe der gesamten Bevölkerung ein herzliches Lebewohl zu, bitte das Vertrauen, welches man in meine Person setzte, auch meinem Nachfolger übertragen zu wollen und wünsche dem gesamten Kreise ein gedeihliches Wohlergehen, eine blühende Entwickelung desselben und bitte, mir allseits ein gutes Andenken bewahren zu wollen.

2. Gesetze zum Schutze der Felder und Fluren vor Schaden.

Die in Polen geltenden Vorschriften betreffend den Felderschutz (Landwirtschaftsgesetz v. J. 1903 Gesetzsammlung Bd. XII I Teil

3. Hauptstück 2. Abschnit), die Taxe über die Geldstrafen für Feldschaden (Verordn. vom 11./28. Juli 1867), die Strafen für Widerstand bei der Pfändung von Tieren und die Beleidigung von Feldwächtern §§ 31 und 141 Ges. über die von Friedensrichtern auferlegten Strafen) die Unterstellung der Schutheissen dem Bezirksvorsteher (§ 257 Organisation der Gubernialverwaltung) u. betreffend die Bestrafung der Feldwächter für falsche Aussagen (§ 943 Strafges.) verbleiben in Kraft.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation der Behörden im Okkupationsgebiete wird jedoch Nachstehendes angeordnet:

1. Gemäß der Verordnung des M.-G.-G. Nr. 36 vom September 1915 betreffend Bauernbehörden, Uebertragung der Kompetenz derselben auf die bestehenden Behörden, hat die, in diesen Gesetzen den Bauernkommissären, bezw. der Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten eingeräumte Kompetenz in I. Instanz an die k. u. k. Kreiskommanden und in II. und letzter Instanz an das M.-G.-G. zu übergeben.

2. Insoweit in diesen Gesetzten die Gemeindegerichte zur Mitwirkung an der Durchführung dieser Gesetze berufen sind, haben an Stelle der Gemeindegerichte die Friedensgerichte und die sonstigen organisationsgemäß ins Leben gerufenen Gerichte in Wirksamkeit zu treten.

3. Die bestellten und vom k. u. k. Kreiskommando bestätigten Feldwächter sind nicht mit Blechschildern, sondern vorläufig und bis auf Weiters mit Armbinden in den polnischen Farben mit der Ueberschrift „Straż polowa", welche diese im Dienste am linken Oberarm zu tragen, haben zu beteilen.

3. SPENDEN.

Das k. u. k. Kreiskommando in Janów hat anläßlich des Namenfestes Seiner k. u. k. Majestät Karl I. mit 4. November 1917 nachstehende Spenden bewilligt:

1. Für die Volksküchen in Janów u. Kraśnik für die christliche u. jüdische Bevölkerung zu je 300 K	K 1200·—
2. Für jede Volksküche in Zaklików u. Annopol zu je 200 K .	„ 800·—
3. Für die Armen der Gemeinden Urzędow u. Modliborzyce zu je 200 K	„ 400·—
4. Für die Greisenheime in Janów und Kraśnik zu je 200 K .	„ 400·—
5. Für die Kinderheime in Janów und Kraśnik zu je 300 K .	„ 600·—
6. Für das Waisenhaus in Janów	„ 400·—
7. Für die Hilfskomitees in Gościeradów, Zaklików u. Chrzanów zu je 300 K	„ 900·—
in Trzydnik	„ 200·—
8. Dem Kreishilfskomitee in Janów zur freien Aufteilung für wohltätige Zwecke . .	„ 1000·—
Summa .	K 6000·—

4. Brennholzapprovisionierung des MGG. Bereiches aus Privatsorten.

Mit Vdg. G. Nr. 151959/17 bezüglich Brennholzapprovisionierung aus Privatsorten wird verfügt, daß in diesen als auch in Donationsforsten welche mit einem Wirtschaftsplane versehen sind, der planmäßig laufende beziehungsweise rückständige einjährige Holzeinschlag (Etat) zwangsweise durchzuführen ist und der Waldbesitzer zur Erzeugung des dabei entfallenden Brennholzes beauftragt wird. In jenen Wäldern, welche eines Wirtschaftplanes entbehren, kann die Erzeugung einer, den jeweiligen Bestandesverhältnissen angemessenen Menge von Brennholz in den haubaren und angehend haubaren Beständen im Ansmaße bis zu 2 Rm pro Joch der Waldfläche verfügt werden, wobei auch die Durchforstungen nach wirtschaftlicher Zulässigkeit zu berücksichtigen wäre.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

PEINLICH von IMMENBURG m. p.,

Oberstleutnant.